

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 29. Januar 2013, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die erste Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. im neuen Jahr statt. Vor etwa 50 Teilnehmern referierte Dr. Klaus Olbing, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Mitglied des Insolvenzausschusses sowie Vorsitzender des Steuerrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, zum Thema

„Steuerfolgen von Rechtsgestaltung bei Unternehmen in der Krise“.

Olbing führte durch diverse Problemkreise der Steuerrechtspraxis im Rahmen von Unternehmenskrisen. Hierbei begann er mit Erläuterungen zu den Erklärungspflichten innerhalb der einzelnen Etappen der Unternehmenskrise.

Darauf folgten Ausführungen zu den eigentlichen Steuerfolgen in der Krise. Schwerpunktmäßig ging Olbing dabei auf die Folgen während der Sanierung bzw. Abwicklung des Unternehmens ein. Er warnte zB vor der Möglichkeit von ungewollten Gewinnrealisierungen, insbesondere durch den unfreiwilligen Wegfall der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung oder durch die Unterschreitung von gesetzlich angeordneten Haltefristen (zB § 8c Abs. 1a Satz 3 Nr. 3 KStG, § 13a ErbStG, § 6 Abs. 3 und 5 EStG, § 18 Abs. 3 UmwStG). Darüberhinaus ging er auf den möglichen Wegfall von Verlustvorträgen aufgrund von § 8c KStG und den Wegfall eines nicht verbrauchten Zinsvortrages nach § 4h Abs. 5 Satz 3 EStG iVm § 8c KStG ein. Olbing erläuterte dabei u.a. den in § 8c Abs. 1 KStG geregelten Grundsatz sowie die davon abweichenden Ausnahmen.

Darauf referierte Olbing über die steuerrechtliche Behandlung eines erzielten Sanierungsgewinns. Dieser ist nach Wegfall des § 3 Nr. 66 EStG a.F. für ab dem 1.1.1998 endende Wirtschaftsjahre im Grundsatz steuerpflichtig. Olbing erläuterte zudem die möglichen Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung nach Maßgabe der BMF-Schreiben vom 27.3.2003 (BStBl. I 2003, 240) und vom 22.12.2009 (BStBl. I 2010, 18 zur Restschuldbefreiung).

Zuletzt ging Olbing auf einige insolvenzrechtliche Problemschwerpunkte ein. Hierbei problematisierte er bspw., ob die Steuern auf den im Rahmen von Abwicklungsmaßnahmen erzielten Gewinn zu Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO), Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) oder insolvenzfremden Forderungen (zB § 35 Abs. 2 InsO) der Finanzverwaltung führen.

Im Anschluss an die darauffolgende Diskussion nutzten die Teilnehmer zusammen mit dem Referenten noch ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

André Blischke